

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald
vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 27. Juli 2016,
20. September 2017 und 22. Dezember 2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16. September 2026 folgende, mit Fettdruck hervorgehobenen Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 27. Juli 2016, 20. September 2017 und 22. Dezember 2020 beschlossen. Im Übrigen bleibt die Hauptsatzung unverändert:

1. Im Abschnitt IV (Bürgermeister) wird § 10 Abs. 2 **Nr. 3** neu gefasst:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten ohne Leitungsfunktion bis Besoldungsgruppe A 11 und von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD-VKA und S 1 bis S 13 TVöD-SuE, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen. Außerdem personalrechtliche Entscheidungen ohne finanzielle Auswirkungen (u.a. Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Genehmigung einer Nebentätigkeit, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe).

2. Der neue § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 27. Juli 2016, 20. September 2017, 22. Dezember 2020 und 16. September 2026 tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 16. September 2026


Fritz Link,
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.